

**Grundsicherung für Arbeitssuchende – Sozialgesetzbuch Zweites Buch
(SGB II) Informationen zu § 22 SGB II
Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Durch Beschluss des Stadtrates Jena vom 08.10.2008 Nr.: 08/1431-BV „Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII sowie zur Prüfung von angemessenen Wohneigentums nach § 12 SGB II“ gelten für die Stadt Jena nachfolgend genannten Richtwerte:

- Grundmiete maximal 5,10 €/m²
- Nebenkosten maximal 1,20 €/m²

Personen	maximale Wohnfläche in m ²	maximale monatliche Bruttokaltmiete
1	45	283,50 €
2	60	378,00 €
3	75	472,50 €
4	90	567,00 €
5	100	630,00 €
Für jede weitere Person	+10	+63,00 €

Das Produkt aus maximaler Wohnfläche x Grundmietpreis und das Produkt aus maximaler Wohnfläche x maximaler Nebenkosten ergeben addiert den Richtwert zur maximalen Bruttokaltmiete.

Die angemessene Wohnfläche orientiert sich an den Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau. Die Werte entsprechen der Durchführungsbestimmung des Landes Thüringen zu § 27 Abs. 2 - 5 Wohnraumförderungsgesetz, sowie dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, dem Wohnungsbindungsgesetz. Der angemessene Grundmietpreis pro Quadratmeter orientiert sich am örtlichen Mietspiegel der Stadt Jena.

Von den o.g. Richtwerten kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Heizkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt derzeit auf Grundlage „Heizspiegel bundesweit 2009“. Die Besonderheiten des Einzelfalls, wie etwa der bauliche Zustand oder die Lage der Wohnung, die Art der Heizung sowie ein erhöhter individueller Wärmebedarf insbesondere aufgrund Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Kleinkindern sind zu berücksichtigen.

Nachzahlungsbeträge und Guthaben aus Umlageabrechnungen erhöhen bzw. mindern die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft/Heizung.

Nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehören die Kosten für Warmwasserbereitung. Diese sind bereits als Bedarfsposition Strom/Haushaltsenergie in der Regelleistung enthalten, so dass eine Kürzung der Heizkosten um diesen Betrag gerechtfertigt ist (s.a. Urteil Bundessozialgericht v. 22.09.2009, Az B 4 AS 8/09 R).

Wird ein Wohnungswechsel in Betracht gezogen, sollte vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft beim bisher örtlich zuständigen Grundsicherungsträger eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.